

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung - Nachtrag

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: —

Geändert: **853.2**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 16. März 2023
	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>853.2</u> (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [kELG] vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
Art. 4 Bewertung von Liegenschaften ¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Netto-Steuerwert angerechnet. ² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Steuerwert (100 Prozent) angerechnet.	² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Steuerwert (100 Prozent) <u>Repartitionswert</u> angerechnet, <u>der für die interkantonale Steuerausscheidung massgebend ist.</u>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 16. März 2023
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag, nach Genehmigung durch den Bund, in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats: Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär: